

An das Amt der Kärntner  
Landesregierung

Per E-Mail: [Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at) Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das Totaliseur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 10 (§§ 12d und 12e):

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde wird in § 12e Abs. 1 zur Mitwirkung an der Landesvollziehung herangezogen und der Aufsicht und Weisung der Landesregierung unterstellt. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, BGBl. I Nr. 97/2001, ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde jedoch in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG kann bei bundesgesetzlich weisungsfrei gestellten Organen, wie im folgenden Fall der Finanzmarktaufsichtsbehörde, nicht verfassungskonform vorgesehen werden (vgl. *Jabloner/Muzak*, Art 97/2 Rz 12 [2000], in: *Korinek/Holoubek ua.* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, BKA-601.920/0005-V/2/2012).

Ebensowenig kann im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen werden, deren Zuständigkeiten – wie dies in § 1 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes in Hinblick auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde der Fall ist – verfassungsrechtlich abschließend umschrieben sind (vgl. wiederum *Jabloner/Muzak*, aaO, Rz 15, sowie das schon erwähnte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst).

Zu Art. II:

Die vorliegende Novelle soll nach Abs. 1 am 26. Juni 2017 in Kraft treten; dies erfasst auch die Strafbestimmung in Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 1 Z 10). Damit wird jedoch eine verfassungswidrige Rückwirkung einer Strafbestimmung angeordnet (vgl. etwa VfSlg. 19.920/2014 mwN).

20. Juni 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
ZAVADIL

**Elektronisch gefertigt**